

Satzung der SOZIALSTIFTUNG BADENWEILER in der Fassung vom 12.10.2020

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.12.1994 nachstehende Satzung der Sozialstiftung Badenweiler beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen **Sozialstiftung Badenweiler**. Sie ist eine rechtlich unselbständige (nichtrechtsfähige) örtliche Stiftung und hat ihren Sitz in Badenweiler.

§ 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist es, in der Gemeinde Badenweiler wohnende Personen, die durch Krankheit, Todesfall, schwere Unglücksfälle oder andere Schicksalsschläge unverschuldet in Schwierigkeiten geraten sind, zu helfen.

Weiterhin können Projekte, die im weiteren Sinne der Allgemeinheit dienen (Schule, Kindergarten, Hilfsprojekte), gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 55 der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vermögen

Das Anfangsvermögen der Stiftung beläuft sich auf 3.068 €. Die Mittel sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Das Stiftungsvermögen ist in einer Höhe von 300.000,00 € ungeschmälert zu erhalten.

Die Gemeinde ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch Werbung von Zustiftungen und Spenden (Zuwendungen) zu vermehren.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragsbringend anzulegen.

§ 5 Verwaltung

Die Stiftung wird von der Gemeinde Badenweiler verwaltet. Verwaltungskosten dürfen nicht entstehen.

Über alle Angelegenheiten der Stiftung ab 5.000,00 € entscheidet der Gemeinderat.

Bis zu dieser Summe entscheidet der vom Gemeinderat ernannte Stiftungsausschuss. Mitglieder sind der Bürgermeister sowie drei Gemeinderäte. Die Mitglieder aus dem Gemeinderat werden nach jeder Kommunalwahl neu bestimmt.

Der Stiftungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

Das Stiftungsvermögen ist nach § 96 der Gemeindeordnung gesondert im Haushalt der Gemeinde auszuweisen.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch den Gemeinderat beschlossen.

§ 7 Aufhebung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unnötig oder unmöglich geworden, so kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden. § 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Das Stiftungsvermögen fällt bei Aufhebung der Stiftung an die Gemeinde Badenweiler. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Stiftung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Badenweiler, den 12.10.2020

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Badenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.